

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte**

Vom 2. November 2005

Aufgrund von § 45 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Naturschutzbeiräte (**BeiratsVO**) vom 21. März 1994 (SächsGVBl. S. 817), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 606, 607), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „des“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Beirates“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Beirates“ und die Zahlenangabe „12“ durch die Zahlenangabe „15“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Naturschutzverbände“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und der im Bereich der Naturschutzbehörde tätigen Landschaftspflegeverbände“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 neu angefügt:

„3. ein Vertreter der im Bereich der Naturschutzbehörde tätigen Landschaftspflegeverbände.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Klammerzusatz „(Landesbeirat)“ wird durch den Klammerzusatz „(Landesnaturenschutzbeirat)“ ersetzt.
 - bbb) Nach der Angabe „Absatz 2“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - ccc) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. drei Mitglieder des Landtages,“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesbeirat“ durch das Wort „Landesnaturenschutzbeirat“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Beirates werden durch den Leiter der Naturschutzbehörde aufgrund von Vorschlägen gemäß § 4 schriftlich berufen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Beirates werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sollen ihren Wohnsitz oder besondere Ortskenntnisse im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde haben.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Beirates“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Amtszeit der nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berufenen Mitglieder des Beirates endet mit

der Beendigung des jeweiligen Mandats.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Landesbeirat“ wird durch das Wort „Landesnaturenschutzbeirat“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. der Landtag.“
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die im Freistaat Sachsen tätigen Landschaftspflegeverbände.“
 - d) Der neue Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde tätigen Landschaftspflegeverbände,“.
6. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Beirates“ ersetzt.
7. In § 7 werden die Wörter „die stellvertretenden Mitglieder,“ gestrichen.
8. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter des Landesnaturenschutzbeirates endet zum 31. Dezember 2005. Die Neuberufung des Landesnaturenschutzbeirates erfolgt zum 1. Januar 2006.
- (2) Die erstmalige Berufung von gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Mitgliedern des Landesnaturenschutzbeirates erfolgt zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. November 2005

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**